

Mit freundlichem Gruß
AS-Finanzberatung, Alexander Hinz

in:takt

Das Online-Magazin für eine sichere Zukunft

in-takt.online

12 / 23

Endlich wieder
Weihnachtszeit

Das ist neu
ab 1. Januar
2024

Regelungen für
Verbraucher

Sparen und seine
5 großen Mythen

Vorsicht vor der
brennenden Kerze!

Atelierladen & Onlineshop
AUS DEM ATELIER COM

Unikate. Kunstdrucke. Papeterie. Schöne Dinge.
Direkt von Künstlern.



Einzigartiges und limitiertes.
Ein Laden für Individualisten. Der Atelierladen.

www.AusdemAtelier.com

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Vorweihnachtszeit und Weihnachten sind für viele eine ganz besondere Zeit, oft sogar die schönste des Jahres. Sind diese Tage doch verbunden mit Erinnerungen an die Kindheit, Geborgenheit, Glücklichein, Freude wie auch Vorfreude auf das Beisammensein in der Familie. Alle Jahre wieder sollen Wünsche in Erfüllung gehen und man im Kreis der Lieben eine schöne Zeit gemeinsam verbringen. Doch die letzten Wochen des Jahres stehen auch für große Gegensätze. Gestresst, weil noch Geschenke fehlen, ein exzellentes Weihnachtsmenü auf den Tisch zu zaubern ist, und man doch froh ist, wenn in der Familie endlich wieder Ruhe einkehrt.

Auch Gedanken an diejenigen, denen es nicht so gut geht, beschäftigen den einen oder anderen intensiver. Kaum eine Zeit führt alle Jahre wieder zu derart widersprüchlichen Emotionen und ist gleichzeitig so voller Energie und ganz eigener Magie.

Ich wünsche Ihnen in dieser so besonderen Zeit einen schönen Advent, eine besinnliche Weihnacht mit Ihren Lieben, ein zufriedenes Nachdenken über Vergangenes, den Glauben an das Gute und natürlich Hoffnung für die Zukunft.



Ihr/e Berater/in



Alexander Hinz
AS-Finanzberatung, Alexander Hinz

Asternweg 24a
65527 Niedernhausen

Telefon 061 27 - 675 92 70
E-Mail kontakt@as-finanzberatung.de

In dieser Ausgabe



Bild: © alphaspirt – stock.adobe.com

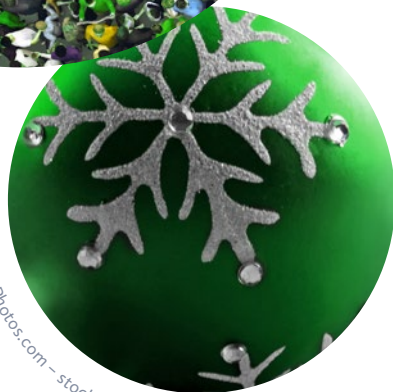


Bild: © BillionPhotos.com – stock.adobe.com

Editorial	1
Impressum	2

- **Mein 2024**
Das ist neu ab 1. Januar 2024 4
- **Meine Finanzen**
„Rentenpunkte“? 10
Sparen und seine 5 großen Mythen 12
- **Mein Zuhause**
Angst vor unberechenbaren Wettervorhersagen
muss nicht sein 14
- **Mein Unternehmen**
Revisions sichere E-Mail-Archivierung 16
- **Meine Weihnachtszeit**
Endlich wieder Weihnachtszeit 18
Konzerttickets zu Weihnachten verschenken 22
- **Mein Recht**
Vorsicht vor der brennenden Kerze! 24

Impressum

Verlag und Herausgeber:
experten-netzwerk GmbH
Marsstraße 27, 82110 Germering
Telefon: +49 89 2196122-0
Telefax: +49 89 2196122-20
team@experten.de
www.experten.de

Geschäftsführung: Brigitte Hicker
Handelsregister: HRB München Nr. 180208
Steuer-Nr.: 117 / 125 / 91694
Ust-IdNr.: DE229152627

in:takt ist ein Online-Magazin für den Verbraucher und informiert rund um die Themen Versichern, Finanzieren und Vorsorgen. Die Beiträge und deren Veröffentlichung unterliegen in der Regel einer eigenen Dynamik. Deshalb übernehmen weder die Redaktion noch der Verlag eine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte bei leicht fahrlässigem Verhalten. Artikel, Berichte und Interviews geben die Meinung des Verfassers wieder, für deren Daten und Inhalte der Verlag nicht verantwortlich ist. Ferner wird vom Verlag keine Haftung für initiativ und somit unverlangt eingereichte Daten, Illustrationen und Fotomaterial übernommen. Alle Urheber- und Verlagsrechte, auch in Verbindung mit jeder Art der Vervielfältigung, bleiben vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in elektronische Archive und Datenbanken sowie jegliche Vervielfältigung auf CD-ROM oder weitere Datenträger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Redaktion: Brigitte Hicker
Grafik & Produktion: experten-netzwerk GmbH
Marsstraße 27, 82110 Germering

Erscheinungsweise: Vier Ausgaben im Jahr 2023
Erscheinungstermin: Dezember 2023
Pressemitteilungen an: intakt@experten.de

Welt AM SONNTAG

UNSERE
SCHÖNSTEN
WORTE
FÜR SIE

W
UND
LESEN
BOX

**4 Ausgaben
gratis lesen**
wams.de/lesen



Regelungen für Verbraucher

Das ist neu ab 1. Januar 2024

Alle Jahre wieder bringt der Jahreswechsel wichtige gesetzliche Änderungen, die für die private Finanzplanung und die Haushaltskasse relevant sind. Ein Überblick zu den wichtigsten Bereichen, wie Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung, Steuern und Immobilien.

Beitragsbemessungsgrenze steigt erneut

In der allgemeinen Rentenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) eine wichtige Kennzahl. Diese Grenze gibt die Höhe des maximalen Bruttolohnbetrags an, der für die Bestimmung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung die Grundlage bildet. Üblicherweise erfolgt die Erhöhung der BBG jeweils jährlich im Januar. Das Jahr 2022 war jedoch eine Ausnahme. Durch die kurzfristige negative Einkommensentwicklung war die Kennziffer aufgrund der Corona-Pandemie erstmals gesunken. Im Januar 2023 stieg sie wieder an und der Trend setzt sich auch im kommenden Jahr fort: Zum 1. Januar 2024 wird die BBG in den alten Bundesländern von monatlich 7.300 auf 7.550 Euro ansteigen (90.600 Euro im Jahr). Im Osten Deutschlands erhöht sich der Wert von monatlich 7.100 auf 7.450 Euro (89.400 Euro pro Jahr).

Betriebliche Vorsorge: Erhöhung der maximalen Förderbeträge

Der maximale steuerliche Förderbetrag, der im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds gewährt wird, steigt monatlich von 584 auf 604 Euro sowie der sozialversicherungsfreie Beitrag von 292 auf 302 Euro. Pauschalbesteuerte Direktversicherungen und Pensionskassen sind nicht betroffen. Der sozialversicherungsfreie Förderbetrag von Unterstützungskassen und Direktzusagen im Rahmen einer Entgeltumwandlung steigt ebenfalls von monatlich 292 auf 302 Euro.

Betriebsrenten: Höherer Freibetrag für Krankenversicherungsbeiträge

Leistungen der bAV unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Seit dem Jahr 2020 gibt es jedoch einen Freibetrag, bis zu dem keine Krankenkassenbeiträge erhoben werden. Dieser wird im kommenden Jahr von monatlich 169,75 auf 176,75 Euro (West) beziehungsweise von 164,50 auf 173,25 Euro (Ost) angehoben. Pflichtversicherte Rentner zahlen somit nur für diejenigen bAV-Leistungen Krankenversicherungsbeiträge, die über dieser Grenze liegen. Gleichzeitig wird auch die Freigrenze in der Pflegeversicherung auf monatlich 176,75 Euro angehoben. Wird diese Grenze überschritten, ist die gesamte Leistung beitragspflichtig. Freiwillig Versicherte sind von diesen Erleichterungen ausgenommen. ...

» Seit dem Jahr 2020 gibt es einen Freibetrag, bis zu dem keine Krankenkassenbeiträge erhoben werden. Dieser wird im kommenden Jahr angehoben.



Bild: © guy – stock.adobe.com

Basis-Rente: Weitere Änderungen bei der Steuer

» *Wer ab dem 1. Januar 2024 einen Bauantrag auf einen Neubau in einem Neubaugebiet stellt, muss eine Heizung installieren, die auf mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien basiert (...).*

Gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können Beiträge für eine Basis-Rente als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Der maximal mögliche Beitrag erhöht sich ab Januar 2024 auf 27.565 Euro (beziehungsweise 55.130 Euro bei verheirateten Paaren). Waren im Jahr 2022 bereits 94 Prozent der Beiträge steuerlich absetzbar, wurde dieser Anteil im Rahmen des dritten Entlastungspakets der Bundesregierung ab 2023 auf 100 Prozent erhöht. Der Besteuerungsanteil der Renten wird gemäß Regierungsentwurf zum Wachstumschancengesetz nachträglich für 2023 herabgesetzt (von 83 auf 82,5 Prozent) und liegt ab 2024 dann wieder bei 83 Prozent.

Gebäudeenergiegesetz: Pflichten und staatliche Förderungen

Um das Heizen in Deutschland in Zukunft unabhängiger von fossilen Brennstoffen und damit klimafreundlicher zu machen, gelten im Rahmen des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im nächsten Jahr neue Vorschriften. Wer ab dem 1. Januar 2024 einen Bauantrag auf einen Neubau in einem Neubaugebiet stellt, muss eine Heizung installieren, die auf mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien basiert (zum Beispiel mit einer elektrischen Wärmepumpe oder auf Basis von Solarthermie). Außerhalb von Neubaugebieten wird diese Regelung frühestens ab 2026 gelten. Für Bestandsimmobilien gilt: Funktioniert die Heizung noch oder lässt sich reparieren, ist kein Austausch vorgeschrieben. Bei einem irreparablen Defekt einer bestehenden Gas- oder Ölheizung gelten pragmatische Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen.

Für einen nachhaltigen Heizungstausch wird eine staatliche Förderung angeboten: Alle, die ab dem 1. Januar 2024 auf 65 Prozent erneuerbare Energie umsteigen, erhalten 30 Prozent der Investitionskosten als Grundförderung. Weitere Fördermittel gibt es für diejenigen, die frühzeitig, also bis Ende 2028, umsteigen (20 Prozent), und für Personen mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen unter 40.000 Euro pro Jahr (30 Prozent). Maximal ist eine Gesamtförderung von 70 Prozent möglich. Für Mieterinnen und Mieter soll eine Deckelung der Heizungstauschkosten auf 50 Cent pro Quadratmeter und Monat gelten.



Gebäudeenergiegesetz: Achtung, Ausnahme

Im Bestandsgebäudebereich sowie bei Neubauten in bereits bestehenden Wohngebieten greift die Pflicht erst dann, wenn kommunale Wärmepläne von den zuständigen Städten und Gemeinden veröffentlicht wurden. Dies kann je nach Gemeindegröße zu unterschiedlichen Zeitpunkten sein – damit können auch die Pflichten beim Heizungstausch zu verschiedenerlei Zeiten in Kraft treten.

Eigenheimrenten-Förderung: „Wohn-Riester“ für energetische Baumaßnahmen

Ab dem 1. Januar 2024 darf die Eigenheimrenten-Förderung („Wohn-Riester“) nicht ausschließlich wie bisher zum Aufbau von Eigenkapital, zur Tilgung eines Darlehens oder zur altersgerechten Sanierung genutzt werden, sondern auch für energetische Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wie den Einbau einer Wärmepumpe, die Installation einer Fotovoltaikanlage oder für Wärmedämmungen. ...



Planung von degressiven Abschreibungen

Die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) soll wieder eingeführt werden. Aus einem Entwurf des Wachstumschancengesetzes geht hervor, dass sie für den Wohnungsbau befristet bis 2030 für alle Bauprojekte ab dem 1. Oktober 2023 gelten soll (Stand Oktober/November 2023). Somit könnten im ersten Jahr sechs Prozent der Investitionskosten und in den Folgejahren jeweils sechs Prozent des Restwertes steuerlich geltend gemacht werden. Die Konditionen sehen vor, dass dies lediglich für neu gebaute oder neu erworbene Wohnungen und Wohngebäude ab dem Effizienzstandard 55 möglich sein soll. Die endgültige Verabschiedung steht noch aus.



Mehr „Netto“ vom „Brutto“ durch das Inflationsausgleichsgesetz.

Inflationsausgleichsgesetz: Auswirkungen auf Solidaritätszuschlag sowie Grund- und Kinderfreibetrag

Mit den Anpassungen im Rahmen des Inflationsausgleichsgesetzes, sofern diese keiner kurzfristigen Änderung unterworfen werden, sollen Verbraucher und Verbraucherinnen im nächsten Jahr mehr „Netto“ von ihrem „Brutto“ auf dem Konto haben. Folgende Änderungen stehen durch das Inflationsausgleichsgesetz bevor. Der Grundfreibetrag wird zum 1. Januar 2024 von 10.908 auf 11.604 Euro erhöht. Damit unterliegen Einkommen unterhalb dieser Grenze nicht der Besteuerung. Auch der Kinderfreibetrag steigt von 6.024 auf 6.384 Euro. Auch der Solidaritätszuschlag wird angepasst. Dieser war schon im Jahr 2021 für etwa 90 Prozent der Steuerzahler vollständig weggefallen. Für die verbliebenen Zahler steigt die Freigrenze ab Januar 2024 um weitere 587 Euro auf 18.130 Euro (Einzelveranlagung) beziehungsweise 36.260 Euro (Zusammenveranlagung).

» Erfolgt die Erhöhung des Mindestlohns, wie von der Mindestlohnkommission vorgeschlagen, zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro pro Stunde, hätte diese Erhöhung auch die Verschiebung der Obergrenze für Minijobs zur Folge.

Mini- und Midijob: Entlastung für Geringverdiener möglich

Erfolgt die Erhöhung des Mindestlohns, wie von der Mindestlohnkommission vorgeschlagen, zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro pro Stunde, hätte diese Erhöhung auch die Verschiebung der Obergrenze für Minijobs zur Folge. Diese würde dadurch ab Januar 2024 voraussichtlich von 520 auf 538 Euro im Monat ansteigen. Ein Midijob würde dann ab 538,01 Euro beginnen, ohne dass sich die Obergrenze von 2.000 Euro erhöht.

Gesetzliche Krankenversicherung wird teurer

Für die Bestimmung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgt eine Anhebung der Bemessungsgrenze von 59.850 Euro auf ein jährliches Einkommen von 62.100 Euro. Das jährliche Bruttoeinkommen, das Angestellte für einen Wechsel in die private Krankenversicherung (PKV) erreichen müssen, beträgt somit künftig 69.300 (2023: 66.600) Euro. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für gesetzlich Versicherte wird um 0,1 Prozentpunkte ansteigen und liegt dann bei 1,7 Prozent. Dadurch erhöht sich auch der maximale Arbeitgeberzuschuss für privat Krankenversicherte auf 421,76 Euro für die Kranken- und 87,98 Euro (62,10 Euro in Sachsen) für die Pflegepflichtversicherung.

Pflegepflichtversicherung: Leistungen werden erhöht

Im ambulanten Bereich erhöht sich das Pflegegeld um fünf Prozent, ebenso wie die Sachleistungsbeträge für die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes. In der stationären Pflege werden die Leistungszuschläge auf die pflegebedingten Kosten angehoben und betragen:

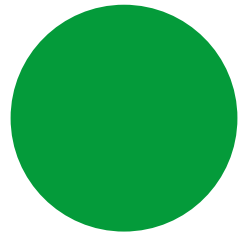
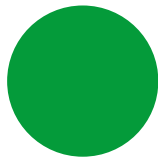
- 15 Prozent des Eigenanteils an den Pflegekosten im ersten Jahr (bisher fünf Prozent)
- 30 Prozent bei einem Aufenthalt länger als zwölf Monate (bisher 25 Prozent)
- 50 Prozent bei einem Aufenthalt länger als 24 Monate (bisher 40 Prozent)
- 75 Prozent bei einem Aufenthalt länger als 36 Monate (bisher 70 Prozent)

Das Pflegeunterstützungsgeld für Angehörige wird künftig bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr gewährt und gezahlt, wenn Beschäftigte in einer akuten Situation die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen. •

Freiwillig in die gesetzliche Rente einzahlen

„Rentenpunkte“?

Neben den gesetzlich festgelegten Rentenbeiträgen können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Deutschland unter besonderen Umständen auch freiwillige Sonderzahlungen leisten und in Verbindung damit die sogenannten „Rentenpunkte“ erwerben. Rentenpunkte sind in Deutschland die Maßeinheit für die Berechnung der Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Wert eines Rentenpunktes wird jedes Jahr neu festgelegt und orientiert sich am Durchschnittsentgelt aller Versicherten.



Der gesetzliche Rentenanspruch wird durch die Einzahlung der Versichertenbeiträge erworben. Freiwillige Sonderzahlungen in die gesetzliche Rentenkasse können einen Nachteil ausgleichen – zum Beispiel einen Zeitraum, in dem eine Berufsausbildung durchlaufen wurde. Ebenso sind Ausgleichszahlungen möglich, wenn ein früherer Rentenbeginn gewünscht ist, ohne dabei Abschläge bei der Altersrente hinnehmen zu müssen. Der Kauf von Rentenpunkten ist auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschränkt, die mindestens 50 Jahre alt sind und seit mindestens 35 Jahren gesetzlich rentenversichert sind. Wer sich später trotz eingezahlter Sonderzahlungen gegen einen früheren Renteneintritt entscheidet, erhält die zu viel gezahlten Rentenbeiträge für erworbene Rentenpunkte nicht zurück, sondern profitiert im Alter von einer höheren Rente.

Rentenpunkte mit sicherer Rendite

Die Anzahl der Rentenpunkte, die zum Ausgleich von Nachteilen erworben werden können, ist ebenso beschränkt. Um zu erfahren, welche Anzahl Rentenpunkte mit Sonderzahlungen zu erwerben wären, muss eine „besondere Rentenauskunft“ bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden. In dieser Auskunft wird aufgeschlüsselt, inwieweit der Kauf von Rentenpunkten im Einzelfall möglich ist. Durch Rentengarantien und zukünftige Rentenanpassungen ist das Investment auf diese Weise gesichert und verzeichnet eine durchschnittliche Rendite von ein bis zwei Prozent pro Jahr.



Kostenentwicklung

Zu beachten ist, dass die Kosten für Rentenpunkte im Jahr 2022 wesentlich niedriger waren als in diesem Jahr.

Nicht zu vergessen: Durch das Milliardenloch im Bundeshaushalt ist nicht auszuschließen, dass über Einschnitte bei der gesetzlichen Rentenversicherung nachgedacht wird. Erwerbstätige sollten sehr umfassend informiert sein, ob sich der Kauf von Rentenpunkten überhaupt lohnt. Denn die Möglichkeiten, privat für das Alter vorzusorgen, sind umfangreich und bieten eine enorme Flexibilität.

Höhere Preise für Rentenpunkte

Lagen die Kosten im Jahr 2022 eher niedrig, sind sie in 2023 höher als in den Vorjahren, da sich die Beträge dafür aus dem Durchschnittseinkommen aller Rentenzahler in Deutschland berechnen. Somit verantwortet das Lohnniveau in Deutschland die Kosten der Rentenpunkte.

Während der Wert eines Rentenpunktes schon zu Jahresbeginn feststeht, können die tatsächlichen Löhne erst zum Jahresende ermittelt werden. Mit einer Prognose wird ein „voraussichtliches Durchschnittsgehalt“ durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) festgelegt. Diese basiert auf der Annahme, dass sich die Löhne im kommenden Jahr so verändern werden, wie die Entwicklung vom vorletzten auf das letzte Jahr stattgefunden hat.

Auf dieser Grundlage haben sich die durch die Corona-Pandemie reduzierten Löhne aus dem Jahr 2020 auch erst im Jahr 2022 auf den Wert der Rentenpunkte ausgewirkt. Nach der Stabilisierung der Löhne im Jahr 2021 ist folglich für das Jahr 2023 mit einem Anstieg der Preise für Rentenpunkte zu rechnen – auch für das kommende Jahr sind weitere Steigerungen zu erwarten.

Vorgehen zum Kauf von Rentenpunkten

Seit dem Jahr 2020 gibt es keine Vorgaben mehr, wie häufig und wann eine Teilzahlung geleistet wird. Frühestens ab dem 50. Lebensjahr und spätestens bis zum Erreichen des Rentenalters dürfen die Raten frei eingeteilt werden. Es spricht zunächst nichts dagegen, eine Sonderzahlung im Jahr 2023 auszusetzen. Wobei dann der Steuervorteil in diesem Jahr verfällt.

Steuervorteile bei Kauf in 2023

Neben den weiter steigenden Kosten für Rentenpunkte sprechen Steuervorteile für einen Kauf noch in diesem Jahr: Sonderzahlungen in die gesetzliche Rente als Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von 26.528 Euro von der Steuer abgesetzt werden.

In diesem Jahr ist es zum ersten Mal möglich, 100 Prozent der gezahlten Summe geltend zu machen (zum Vergleich: Im Jahr 2022 waren es 94 Prozent). Wird der Höchstbetrag für das Jahr 2023 maximal ausgeschöpft, reduziert sich das zu versteuernde Gesamteinkommen. Die Kosten für einen Rentenpunkt sind in den letzten Jahren um durchschnittlich ein bis drei Prozent gestiegen. Auch für das Jahr 2024 ist eine Steigerung in dieser Größenordnung zu erwarten. Rentenexperten nennen bereits konkrete Zahlen, die ungefähr bei 8.500 Euro liegen.

Sparen und seine 5 großen Mythen



Der private Vermögensaufbau ist für einen finanziell entspannten Ruhestand inzwischen unerlässlich. Aber es gibt auch einige Irrtümer, die verhindern, dass hierzulande zu wenige privat Geld ansparen und den Vermögensaufbau für das Alter anpacken. Nur jeder vierte Bundesbürger legt Geld für die Altersvorsorge zurück – obwohl immer mehr Menschen mit einer wachsenden Rentenlücke konfrontiert werden. Keiner möchte im Ruhestand in die Altersarmut abrutschen. Deshalb ist es wichtig, Irrtümer rund um die Geldanlage anzusprechen oder sogar damit aufzuräumen.

1. „Ich habe noch viel Zeit für die Geldanlage.“

Dieses Argument wird sehr häufig genannt, weil das Ende des Berufslebens – gefühlt – noch sehr weit in der Zukunft liegt. Doch diese Einstellung kann zum Boomerang werden. Je später mit der Geldanlage gestartet wird, desto mehr muss die- oder derjenige pro Monat zurücklegen, um für später ein ausreichendes finanzielles Polster aufzubauen. Dadurch kann es in einer späteren Lebensphase zulasten des eigenen Konsums und der Lebensqualität führen und im Alter fehlt dann das Einkommen. Es ist also nie zu früh, um damit zu beginnen.

2. „Ich habe nicht genug Geld zum Investieren.“

Diese Ansicht hat damit zu tun, dass zu viele annehmen, ein Vermögensaufbau funktioniert nur für Vermögende und dann meist über Aktien oder andere Wertpapiere. Doch es gibt zahlreiche Anlagemöglichkeiten – auch für den kleineren Geldbeutel. Schon mit 25 Euro im Monat kann man über einen Sparplan investieren und sich damit – zumindest ein kleines – Vermögen aufbauen. Es lohnt sich deshalb, Einnahmen und Ausgaben dafür kritisch zu durchleuchten. Meist findet sich eine Einsparmöglichkeit, damit der Betrag zum Investieren frei wird.



3. *„Bankeinlagen reichen für den Vermögensaufbau aus.“*

Ende des Jahres 2022 hielten Bundesbürger laut Schätzungen der Deutschen Bundesbank ein Geldvermögen von rund 7,5 Billionen Euro. Fast 43 Prozent lagen auf Sparkonten oder in Bankeinlagen.

Obwohl derzeit wieder Zinsen angeboten werden, liegt die Inflationsrate noch über der Verzinsung und beschert reale Wertverluste. Langfristig ist der Kapitalmarkt die deutlich renditeträchtigere Anlage, weshalb Bankeinlagen nicht ausreichen, um ein Vermögen langfristig aufzubauen.

4. *„Aktien eignen sich nicht für den Vermögensaufbau.“*

Immer wieder zeigen Menschen in Deutschland große Skepsis gegenüber der Aktienanlage im Allgemeinen und im Speziellen in Verbindung mit der Altersvorsorge. Doch Experten erinnern daran, dass es kaum eine Anlageklasse gibt, die in der Vergangenheit in Verbindung mit einem langen Anlagehorizont nach Inflation langfristig besser abgeschnitten hat als die Aktie.

Ein Zitat des Börsengurus André Kostolany, der mit seiner Börsenstrategie reich geworden war, bringt es auf den Punkt: „Die meisten Deutschen ziehen Anleihen den Aktien vor. Mit ihrem übertriebenen Sicherheitsdenken bringen sie sich aber um einen beträchtlichen Vermögenszuwachs.“

» Die meisten Deutschen ziehen Anleihen den Aktien vor. Mit ihrem übertriebenen Sicherheitsdenken bringen sie sich aber um einen beträchtlichen Vermögenszuwachs.

ANDRÉ KOSTOLANY

5. *„Investieren ist generell zu riskant.“*

Ein weiterer großer Irrtum ist, dass viele Menschen Investieren am Kapitalmarkt mit Spekulieren gleichsetzen. Doch gibt es zwischen beidem einen erheblichen Unterschied. Es gibt Anleger, die auf einzelne Aktien setzen oder heißen Tipps irgendwelcher Börsenexperten folgen und hoffen, am Ende besser abzuschneiden als der Markt. Das wäre Spekulation. Der andere Weg ist, streng wissenschaftlichen Erkenntnissen zu folgen, die Anlagen breit zu streuen und langfristig in den Aktienmarkt zu investieren. Mit dieser Vorgehensweise kann am globalen Wirtschaftswachstum partizipiert werden, obwohl die ein oder andere Baisse am Markt einzukalkulieren ist. Wer für sein Anlageverhalten die Unterstützung eines Anlageexperten hinzuzieht und mit einer durchdachten Strategie agiert, kann seine Vermögenswerte auf lange Sicht erfolgreich managen. •

Angst vor unberechenbaren Wettervorhersagen muss nicht sein



Entwurzelte Bäume, Keller unter Wasser, Hagelkörner so groß wie Golf- oder Tennisbälle. Diesen Sommer tobten wieder zahlreiche Unwetter über Deutschland und die Herbst- und Winterstürme stehen mit unvorhersehbarem Wetter und unberechenbaren Risiken noch bevor. Die Schäden werden teuer und in Summe werden Schäden in Millionenhöhe gemeldet. Trotzdem sind hierzulande nur etwa 50 Prozent der Gebäude ausreichend gegen die Schäden, die Naturgewalten verursachen, versichert. Hinweise, warum eine Elementarschadenversicherung unverzichtbar ist und dass man sich dazu auch beraten lassen sollte, sind und bleiben wichtig.

Elementarschäden absichern – muss das wirklich sein?

Die wichtigste Versicherung für das eigene Zuhause, ob Haus oder eine andere Immobilienart, ist die Wohngebäudeversicherung. Diese leistet für Schäden durch Feuer inklusive Blitzeinschlag, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Den richtigen Rundumschutz vor Unwetterfolgen bietet die Elementarschadenversicherung, um Schäden infolge von Überschwemmung durch Starkregen und Regenfälle, Hochwasser oder Erdbeben zu versichern.

Was ist mitversichert – und was nicht?

Auch bei der Elementarversicherung sollte das Kleingedruckte genau gelesen werden, um zu wissen, welche Leistungen im Versicherungsumfang enthalten sind. So sind Schäden beispielsweise nur versichert, wenn sie naturbedingt und nicht menschengemacht sind. Ein Erdbeben durch lang anhaltende Regenfälle wäre versichert, ein Erdbeben durch Bergbauarbeiten hingegen nicht. Zudem wird häufig vergessen, dass die Wohngebäude- und Elementarschadenversicherung nur Schäden am Gebäude abdeckt, aber nicht an der Einrichtung. Wird die Couch oder der Fernseher zu Unrat, greift beispielsweise die Hausratversicherung – aber auch nur dann, wenn diese um eine Elementarschadendeckung erweitert wurde. Fällt hingegen der Baum im Garten auf das Dach des Nachbarhauses? Dann entsteht dadurch ein Fall für die Haftpflichtversicherung des Baumbesitzers, sofern es sein Verschulden ist. Blicke noch das Auto: Werden hier durch einen Sturm Schäden verursacht, kommt die Teilkasko zum Zug.

Beraten ja – aber wieso? Das richtige und passende Versicherungspaket zu finden, ist gar nicht so leicht. Viele Angebote sind komplex und es ist häufig nicht sofort ersichtlich, ob Elementarschäden in der Wohngebäudepolice und, ganz wichtig, in welchem Umfang mitversichert sind. Denn auch der Wohnort nimmt Einfluss auf die Versicherung, denn die Gefahren können durch die Voraussetzungen in verschiedenen Regionen, wie zum Beispiel durch Hanglagen, Bauten nah am Wasser oder in den Bergen, sehr unterschiedlich sein. Versicherungsprofis helfen dabei, sehr viel Kleingedrucktes für die bestmögliche Absicherung unter die Lupe zu nehmen. •



Bild: © Evelyn Kobben – stock.adobe.com

Revisions sichere E-Mail-Archivierung

Das müssen Unternehmen über die GoBD wissen

Jedes steuerpflichtige Unternehmen tut gut daran, den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu entsprechen. Doch welche Anforderungen gibt es? Was bedeutet Revisions sicherheit? Und welche Rolle spielt die E-Mail-Archivierung? Kristina Waldhecker, Manager Product Marketing bei MailStore by OpenText, hat die Antworten.

Die fortschreitende Digitalisierung der 2010er-Jahre hat auch für die Buchhaltung eine Welt eröffnet, in der steuerrelevante Informationen zunehmend in elektronischer Form vorliegen. Diese Entwicklung machte den Bedarf an entsprechenden Richtlinien für die Erfassung, Verarbeitung und Aufbewahrung solcher Daten deutlich.

2015 traten die durch das Bundesfinanzministerium formulierten GoBD offiziell in Kraft, die sowohl die GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) als auch die GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) abgelöst haben. Bei den GoBD handelt es sich allerdings nicht um ein Gesetz im eigentlichen Sinne, sondern um eine Verwaltungsvorschrift, die sich gezielt an Finanzbehörden richtet.

Wichtiges Detail: Die GoBD regeln nicht, welche Unterlagen aufbewahrungspflichtig sind und wie lange diese

aufbewahrt werden müssen. Dies ergibt sich aus anderen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO).

Doch was besagen die GoBD-Vorgaben, an die sich alle steuerpflichtigen Unternehmen halten sollten, wenn sie einer Aberkennung ihrer Bücher durch einen Steuerprüfer entgegenwirken wollen?

GoBD auf den Punkt gebracht

Die GoBD konkretisieren die grundlegenden Prinzipien, wie Unternehmen ihre elektronischen Unterlagen aufzubewahren haben – und zwar so, dass die Finanzbehörden die Bücher und Aufzeichnungen für steuerliche Beweis zwecke anerkennen. Dies bezieht sich grundsätzlich auf alle Daten, die für die Besteuerung relevant sind wie Bücher und Aufzeichnungen, Rechnungen, Buchungsbelege



Bild: © PhilipGordb – stock.adobe.com

» *Im Falle einer Steuerprüfung muss die technische Lösung, mit der Unternehmen ihre elektronischen Unterlagen aufbewahren, bestimmte Anforderungen erfüllen.*

sowie Handels- und Geschäftsbriefe. Zudem gibt der Gesetzgeber den Zeitraum vor, in dem die revisionssichere Aufbewahrung gewährleistet sein muss.

Was bedeutet Revisionssicherheit in diesem Kontext? Im Falle einer Steuerprüfung muss die technische Lösung, mit der Unternehmen ihre elektronischen Unterlagen aufbewahren, bestimmte Anforderungen erfüllen. Die Lösung muss die Vollständigkeit und Manipulationssicherheit der Daten gewährleisten.

Darüber hinaus sollten sowohl die Aufbewahrungsrichtlinien als auch etwaige durchgeführte Änderungen, die das System und die Daten betreffen, für Prüfer nachvollziehbar sein (Protokollierung und Zugriff für externe Auditoren).

Eine geeignete Lösung sollte außerdem den Export von Daten in Standardformate sowie den dauerhaften Zugriff auf die gesicherten Daten unterstützen.

Und was hat die E-Mail-Archivierung damit zu tun?

Die E-Mail gilt in der Geschäftswelt weiterhin als wichtiges Kommunikationsmittel – ganz unabhängig von Branche und Unternehmensgröße. Der geschäftliche Austausch findet maßgeblich über diesen Kanal statt. Steuerrechtlich relevante Informationen und Dokumente werden als Nachricht oder im Anhang auf den elektronischen Postweg gebracht. Auch hier greifen die GoBD: Unternehmen sind dafür verantwortlich, alle relevanten E-Mail-Daten – einschließlich der Anhänge – revisions-sicher aufzubewahren.

Nicht selten gehen Unternehmen davon aus, dass regelmäßige Back-ups des E-Mail-Datenbestandes beziehungsweise des E-Mail-Servers ausreichen, um den Anforderungen der GoBD vollumfänglich zu entsprechen. Zwar legen solche Systeme Kopien dieser Daten auf einem externen Speichermedium ab, jedoch haben Back-ups gewöhnlich das Ziel einer kurz- bis mittelfristigen Speicherung von Daten mit Fokus auf Disaster Recovery. Eine professionelle E-Mail-Archivierungslösung hingegen verfügt über die nötigen Funktionen, mit denen Unternehmen ihre E-Mails und Anhänge GoBD-konform archivieren können. Im Idealfall ergänzen Unternehmen ihr Back-up-System um eine solche Lösung – denn auch ein E-Mail-Archiv sollte regelmäßig im Rahmen des Back-up-Plans gesichert werden. •



Endlich wieder Weihnachtszeit

Viele freuen sich auf die Weihnachtszeit und können es kaum erwarten, Lichterketten, Leuchtsterne, Tannen-Girlanden und Co. aus dem Keller zu holen. Für sie ist die Weihnachtszeit die schönste Zeit im Jahr. Doch auch in der Adventszeit ist nicht alles erlaubt.

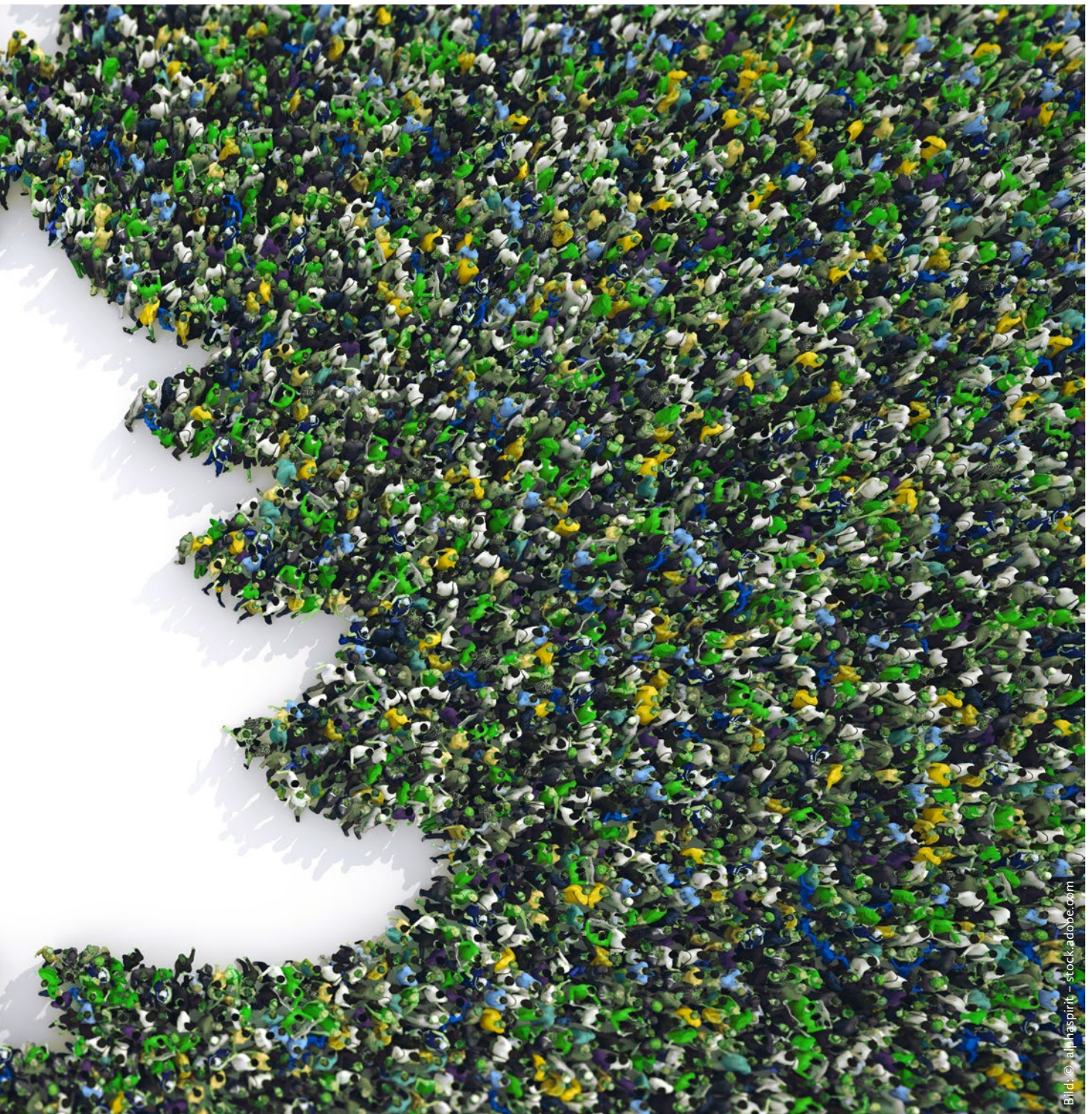


Bild: © alpha spirit - stock.adobe.com

Wie viel Weihnachtsbeleuchtung ist zu viel? Dürfen Mieter in einem Mehrfamilienhaus den Hausflur schmücken? Und ab wie viel Uhr sollte die Glühweinparty nach drinnen verlegt werden?

...

Lichterketten: Je mehr, desto besser?

In der Adventszeit glitzert, funkelt, blinkt und leuchtet es überall. Lichterketten und Leuchtsterne auf dem Balkon oder am Fenster sind oft ein fester Bestandteil der Weihnachtsdekoration. Meist ist das kein Problem.

Das Schmücken ist in der Regel auch erlaubt, solange Mieter beim Aufhängen der Beleuchtung die Fassade nicht beschädigen und sie das äußere Gesamtbild des Hauses nicht übermäßig beeinträchtigen. Wobei das Licht nicht zu hell/grell sein sollte und nicht die ganze Nacht blinken sollte. Dadurch können sich Nachbarn gestört oder belästigt fühlen. Das wiederum könnte dazu führen, dass die Deko entfernt werden muss – je nachdem, was am Ort üblich ist und wie intensiv die Beleuchtung ausfällt. In diesem Fall kann eine Zeitschaltuhr Abhilfe leisten.

Achtung: Soll ein kletternder Weihnachtsmann an der Regenrinne, auf dem Dach oder an der Fassade angebracht werden, muss der Vermieter um Erlaubnis gefragt werden. Größere Dekorationen müssen immer sturmsicher befestigt sein. Wird ein Passant durch das Herabfallen verletzt, können daraus Haftungsansprüche entstehen.

Weihnachtsmänner und Wichtel im Hausflur

Kurz vor den Festtagen wollen einige auch das Treppenhaus schmücken. Im Allgemeinen gilt: Treppenhaus und Hausflur eines Mehrfamilienhauses zählen zu den Gemeinschaftsräumen. Mit der Weihnachtsdeko sollte es deshalb nicht übertrieben werden. Rücksichtnahme ist hier die Devise, um Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden. Sperrige Deko wie lebensgroße Weihnachtsmänner, Tannenbäume, Gestecke oder auch Wichtel sind grundsätzlich tabu.

Treppenhäuser und Flure müssen als Fluchtwege frei bleiben. Unabhängig von den Vorgaben des Brandschutzes darf der Vermieter umfangreichere Dekorationen untersagen. Hausflur und Treppenhaus zählen nicht zur Mietwohnung. Der Türkranz ist meist erlaubt, solange die Wohnungstür unversehrt bleibt.

Glühweinparty bis spät in die Nacht

Weihnachten ist auch die Zeit, um gemeinsam mit der Familie, alten Bekannten und Freunden zu feiern. Doch auch für die Glühweinparty zu Hause muss an den Festtagen die übliche Ruhezeit beachtet werden. Wird auf dem Balkon oder im Gemeinschaftsgarten ein Weihnachtsevent organisiert, sollte ab 22 Uhr drinnen weitergefeiert und auf die Zimmerlautstärke geachtet werden.

In der Weihnachtsbäckerei

Plätzchenbacken oder Glühweinkochen in der eigenen Wohnung sind jederzeit erlaubt – auch spätnachts. Falls die Küchenaktivitäten nach 22 Uhr über die übliche Zimmerlautstärke hinausgehen, sollten sie auf den nächsten Tag verschoben werden. Weihnachtliche oder übliche Essenserüche im Treppenhaus müssen Nachbarn in der Regel akzeptieren, auch wenn Gerüche jeweils sehr individuell empfunden werden.

» *Treppenhäuser und Flure müssen als Fluchtwege frei bleiben. Unabhängig von den Vorgaben des Brandschutzes darf der Vermieter umfangreichere Dekorationen untersagen.*



Adventskranz und Weihnachtspulli im Büro

Auch im Büro wollen einige nicht auf Adventskranz, Lichterketten oder Weihnachtsschmuck verzichten. Für eine Arbeitsplatzdekoration gibt es keine rechtlichen Regelungen. Häufig gibt es firmeninterne Vorgaben dafür. Sofern eine Weihnachtsdekoration den Betriebsablauf beeinträchtigt oder sich Kollegen im Team gestört fühlen, kann sie auch verboten werden.

Sperrige Weihnachtsdeko darf auch hier keine Fluchtwege blockieren. Werden Kerzen aufgestellt, muss der Brandschutz beachtet werden. Häufig sind echte Kerzen nicht erlaubt. Elektrische Dekoartikel wie Lichterketten müssen ausreichend betriebssicher sein und am besten ein Prüfzeichen führen, wie zum Beispiel das GS-Siegel. Weihnachtspullis sind in den meisten Büros erlaubt, sofern keine Schutz- oder Hygienekleidung gesetzlich vorgeschrieben ist. Gelten jedoch Vorgaben für eine einheitliche Kleidung, sind diese einzuhalten.

Beliebtes Souvenir: Die Glühweintasse vom Weihnachtsmarkt

Glühwein, Kinderpunsch oder heiße Schokolade gibt es auf Weihnachtsmärkten meist in schönen bunten Tassen. Doch dürfen Besucher diese einfach mitnehmen? Wird der Becher einfach mit nach Hause genommen, begeht man rechtlich gesehen eine Straftat. Selbst wenn kein Tassenpfand erhoben wird, heißt das nicht, dass die Tasse erworben wurde. Das Pfand erfüllt nur den Zweck, dass der Becher zum Stand zurückkommt. Weihnachtsfans sollten einfach beim Standbesitzer nachfragen. •

Konzerttickets zu Weihnachten verschenken

Tickets für Musicals, Konzerte oder Sportveranstaltungen sind für viele ein perfektes Weihnachtsgeschenk. Da Live-Events oft kostspielig sind, wird gerne eine vergleichsweise günstige Ticketversicherung zusätzlich abgeschlossen.



Bild: © Melinda Nagy – stock.adobe.com

Doch deren Nutzen darf hinterfragt werden, da Ticketversicherer häufig nur den Eintrittspreis erstatten, wenn die Käuferin oder der Käufer selbst unerwartet schwer erkrankt.

Was wird eigentlich abgesichert?

Die Ticketversicherung greift normalerweise nur bei schwerwiegenden Vorfällen wie schweren Unfallverletzungen, unerwartet schweren Erkrankungen oder erheblichen Schäden am Eigentum, beispielsweise durch Brand. Absagen oder Verschiebungen der Konzerte durch den Veranstalter sind hingegen nicht versichert. Wird das Konzert infolge von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Ähnlichem abgesagt, bekommen die Ticketbesitzer*innen meist und auch leider kein Geld zurück.

Für die Weihnachtszeit bedeutet das: Hat man beispielsweise nicht den musikalischen Geschmack des Beschenkten getroffen oder ist dieser während des Konzerttermins im Urlaub, erstattet die Versicherung kein Geld. Auch die Kosten für eine Unterkunft oder die Anreise sind nicht von der Ticketversicherung abgedeckt.

Grundsätzlich sollten Versicherungen in erster Linie eines: vor Risiken schützen, die (große) finanzielle Schwierigkeiten zur Folge haben können. Das leisten unter anderem die Privathaftpflicht- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Eine Ticketversicherung tut dies keineswegs. Selbst wenn ein Ticket im höheren Preissegment angesiedelt ist, zieht der Veranstaltungsausfall in der Regel keine gravierenden finanziellen Konsequenzen für den/die Käufer/-in nach sich. Hinzu kommt, dass sich Tickets auf Verkaufsplattformen zum Normalpreis weiterverkaufen lassen oder sich auch im Freundes- und Bekanntenkreis oft jemand finden lässt, um einzuspringen. •

ZAHLT IHRE VERSICHERUNG NICHT?



**KANZLEI MICHAELIS
FRAGEN!**

DIE KANZLEI, DIE BUNDESWEIT AUSSCHLISSLICH
VERSICHERUNGSNEHMER VERTRITT.



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

**BESSER WIR SIND
AUF IHRER SEITE**

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

Tel.: 040/ 888 88 777
Fax: 040/ 888 88 737
info@kanzlei-michaelis.de
www.kanzlei-michaelis.de



Vorsicht vor der brennenden Kerze!

Zum Jahresende kann ich mich mit einem weiteren Tipp an Sie vielleicht etwas kürzer fassen. Es sind die brennenden Weihnachtsbäume, Adventskränze und manchmal auch die quer fliegenden Feuerwerksraketen. Denn zu den bevorstehenden Festtagen steigt das Brandrisiko wohl erheblich.



...

Die Zahl der Brände liegt um Weihnachten und Silvester laut Angaben der Versicherer um 35 bis 50 Prozent höher als im Rest des Jahres. Allein im vergangenen Jahr verzeichneten die Versicherer 6.000 zusätzliche Brände! Wichtig ist mir, dass diese Problematik erkannt wird. Dann wird Ihnen hoffentlich nichts passieren und Sie lassen größtmögliche Vorsicht walten.

Alljährlich wird in und nach der Weihnachtszeit der Rechtsanwalt kontaktiert, weil der Versicherer ein **Brandereignis** nicht vollständig regulieren will und sogar ganz erhebliche Kürzungen vornimmt. In der Regel sprechen wir also von 50 Prozent des eigentlich entstandenen Schadens. Wie kommt es zu dieser Situation?

» *Die Zahl der Brände liegt um Weihnachten und Silvester laut Angaben der Versicherer um 35 bis 50 Prozent höher als im Rest des Jahres. Allein im vergangenen Jahr verzeichneten die Versicherer 6.000 zusätzliche Brände!*

Natürlich ist es nicht verboten, in den Räumen Kerzen anzuzünden. Auch dies ist ja gerade in der Weihnachtszeit besonders beliebt. Wer hat keinen Adventskranz mit echten Kerzen oder wer findet es nicht vielleicht doch schön, in die Weihnachtstanne noch die guten alten Wachskerzen zu hängen.

Das erste Problem entsteht vermutlich schon deshalb, weil die Tannennadeln austrocknen und sehr leicht entzündlich sind. Außerdem brennen bis zur Weihnachtszeit die Kerzen auch immer weiter runter. Dadurch kommt es häufig vor, dass ein ungewollter Zimmerbrand entsteht. Nicht nur der Hausrat ist in Gefahr, sondern möglicherweise auch das ganze Wohngebäude selbst. Weihnachtskerzen können deshalb immense Schäden verursachen.

Der ehrliche Versicherungsnehmer versucht dann eine Erklärung zu finden, dass er sich überhaupt nicht erklären kann, wie es zu diesem heftigen Brandereignis kommen konnte. Er sei doch nur mal auf Toilette gegangen, habe die Haustür geöffnet, in der Küche eine Kleinigkeit gekocht oder andere Dinge. Mit anderen Worten hat der Versicherungsnehmer die Kerze unbeaufsichtigt gelassen, wodurch die Gefahr besteht, dass ein solcher Kerzenbrand nicht sofort festgestellt wird und sich das Feuer ausbreiten kann.

Es gibt leider kein gutes Argument, dass man die Kerze mal kurze Zeit unbeaufsichtigt lassen dürfe. Auch das schreiende Kind, der klingelnde Postbote oder andere überraschende Ablenkungen von der eigentlichen „Gefahrenquelle“ (Kerze) werden von der Rechtsprechung in der Regel nicht akzeptiert. Wer eine brennende Kerze eine gewisse Zeit allein zurücklässt, handelt grob fahrlässig. Hierzu gibt es schon eine ganze Menge Rechtsprechungen, die sich mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt haben. Es ist nicht nur „normale Fahrlässigkeit“, die zu einem vollen Versicherungsschutz führen würde, sondern eine grobe Fahrlässigkeit, die so definiert ist, dass die Person in unverhältnismäßiger Weise grob gegen Sorgfaltspflichten verstoßen hat, die ein „Laie“ mit der erforderlichen Sorgfalt beachtet hätte. Mit anderen Worten handelt es sich nach Auffassung der Juristen um eine grobe und damit unverhältnismäßige Sorgfaltspflichtverletzung, eine brennende Kerze unbeobachtet im Raum zurückzulassen.

Da ein solcher Geschehensverlauf aber in der Regel immer als grob fahrlässig eingestuft wird, hat der Versicherer die Möglichkeit, ein solches Schadenereignis zu quoteln, siehe § 81 Abs. 2 VVG:

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Es soll also nur eine dem Grad des Verschuldens angemessene Versicherungsleistung erbracht werden. Natürlich ist eine solche Quotelung immer individuell unter Berücksichtigung des jeweils individuellen Sachverhaltes durchzuführen. In der Regel wird aber häufig von einem 50-prozentigen „Verschulden“ ausgegangen. Dies kann sehr wohl zu einem erheblichen finanziellen Nachteil führen. Denn wer kann schon so einfach die Hälfte seines Hausrates oder auch die Hälfte seines Gebäudes selbst bezahlen, wenn der Versicherer den Gesamtschaden nur zur Hälfte auszahlt?

Wie schon gesagt, es kommt immer auf eine Betrachtung im Einzelfall an. So weit wollen wir es doch nicht kommen lassen. Mir ist es wichtig, auf diese Problematik rechtzeitig hinzuweisen, damit sie erkannt und die Gefahr gebannt werden kann. Dementsprechend werden Sie sicher auch – egal was passiert – stets die Kerze auslöschen, bevor Sie den Raum verlassen! So vermeiden Sie ein Feuer und auch Ärger mit Ihrer Versicherung. Genießen Sie eine wundervolle Weihnachtszeit, natürlich auch bei Kerzenschein! Passen Sie aber bitte auf Ihre brennenden Kerzen gut auf, damit Sie im Kreise Ihrer Lieben ein fröhliches Weihnachtsfest feiern können. •



STEPHAN MICHAELIS
RECHTSANWALT
KANZLEI MICHAELIS RECHTSANWÄLTE



www.in-takt.online